

Satzung

über die Vergabe von Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Hausham

Die Gemeinde Hausham erlässt aufgrund des §126 Abs.3 des Bundesbaugesetzes (BbauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) und des Art.52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1974 (GVBl. S. 333) in Verbindung mit Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S a t z u n g

§1

Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Ortsinnern her und zwar so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummern nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, bei Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstückes befindet.
- (3) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße nummeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern aufgrund einer fortlaufenden Nummerierung der einzelnen Grundstückspartellen erhalten.

§2

Zu nummerierende Gebäude

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen (z.B. Wohnblöcke mit mehreren Eingängen) können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§3

Vorläufige Hausnummern

Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist. Auch im Falle des §1 Abs.3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.

§4

Zuteilung und Änderung von Hausnummern, Umnummerierung

- (1) Die Hausnummern werden von Amts wegen zugeteilt.
- (2) Die Gemeinde Hausham kann aus dringenden Gründen eine Änderung der Hausnummern anordnen.
- (3) Die Gemeinde Hausham kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§5

Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder bestehen aus Aluminium geprägt, Größe 165/200mm, Grund kobaltblau, Schrift und Rand weiß- Sie enthalten die Hausnummer und den Straßennamen.
- (2) Bei besonders gelagerten Anliegen – denkmalgeschützte Gebäude u.ä.m. – behält sich der Gemeinderat vor, abweichend von Abs.1 der Form und Art passende Hausnummernschilder zu genehmigen.
- (3) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.

§6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder erfolgt bei der Beschilderung ganzer Straßenzüge von der Gemeinde Hausham.
- (2) Bei der Nummerierung einzelner Gebäude (Baulücken) werden mit der Hausnummernzuteilung entsprechende Schilder von der Gemeinde Hausham beschafft und angeracht.
- (3) Die Hausnummernschilder müssen grundsätzlich an der Hauswand in der Nähe der Türe angebracht werden.

§7

Kosten der Hausnummernschilder

- (1) Die Eigentümer und die Erbbauberechtigten von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Nummerierung ihrer Grundstücke und Gebäude zu tragen.
- (2) Die Kosten der Hausnummerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummern- und Hinweisschilder.
- (3) Bei den der Gemeinde Hausham zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§8
Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer und die Erbbauberechtigten von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben die Anbringung der Straßen- und Hausnummernschilder zu dulden.
- (2) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

§9
Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Hausham kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§10
Inkraftsetzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hausham, den 29.10.1979

GEMEINDE HAUSHAM